

29.09.2026

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses  
am 30.09.2026

## Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

**zu Drucksache 20/4524 (neu)** („Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung“)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung, Drs. 20/4524(neu), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Ziffer 18 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

### „§ 51a Umbau

(1) Werden rechtmäßig bestehende Gebäude mit Aufenthaltsräumen erstmals um ein Geschoss aufgestockt oder im Dachgeschoss ausgebaut oder werden in einem solchen Gebäude Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen umgenutzt oder unter Beibehaltung der Gebäudeaußenmaße geändert (Umbau), so

1. findet § 6 keine Anwendung, soweit infolge des Umbaus keine Bauteile über die bestehenden Außenwände hinausreichen, ungeachtet Außentrep-  
pen an Gebäuden der Gebäudeklasse 4, die zur Herstellung des zweiten  
Rettungsweges erforderlich sind; § 6 Absatz 7 gilt entsprechend,
2. findet § 15 Absatz 2 Satz 1 keine Anwendung,

3. gelten für die bestehenden Bauteile und Baustoffe und deren Erneuerung keine weitergehenden Anforderungen an das Brandverhalten, die Feuerwiderstandsfähigkeit sowie an Abschlüsse von Öffnungen nach den §§ 27 bis 32 und 34 bis 36,
4. gelten für neue Bauteile und Baustoffe im Bereich einer Aufstockung oder eines Dachgeschossausbaus im Hinblick auf die Anforderungen an das Brandverhalten, die Feuerwiderstandsfähigkeit sowie an Abschlüsse von Öffnungen nach den §§ 27 bis 32 und 34 bis 36
  - a) bei einem Gebäude der Gebäudeklasse 4 sowie einem Gebäude, das infolge des Umbaus in die Gebäudeklasse 4 einzustufen ist, die für die Gebäudeklasse 3 maßgeblichen Anforderungen,
  - a) bei einem Gebäude der Gebäudeklasse 5 sowie einem Gebäude, das infolge des Umbaus in die Gebäudeklasse 5 einzustufen ist, die für die Gebäudeklasse 4 maßgeblichen Anforderungen.

§ 28 Absatz 3 bis 5, § 29 Absatz 3 Satz 2, § 31 Absatz 2 Satz 2 und § 32 Absatz 7 bleiben unberührt.

Satz 1 Nummern 3 und 4 finden nur Anwendung, wenn

1. in den Wänden notwendiger Treppenräume Öffnungen zu Kellergeschos-  
sen mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben  
und
  2. im Falle einer Aufstockung oder eines Dachgeschossausbaus
    - a) Öffnungen zu Nutzungseinheiten im Bereich der Aufstockung oder des Dachgeschossausbaus mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse haben, wenn bei bestehenden Gebäuden in notwendigen Treppenräumen die Treppe selbst oder Wand- und Deckenbekleidungen aus brennbaren Baustoffen bestehen oder die sonstigen Türen des notwendigen Treppenraums nicht mindestens den Anforderungen nach § 35 Absatz 6 entsprechen und
    - b) die Decken innerhalb der neu entstehenden Nutzungseinheiten und die Decken, welche an diese anschließen, mindestens feuerhemmend und in Fällen des Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b mindestens hochfeuerhemmend sind; in diesen Fällen genügt es, wenn Decken, die zugleich an bestehende Nutzungseinheiten anschließen, von unten nach oben mindestens feuerhemmend sind; § 31 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Hochhäuser, für sonstige Gebäude, die nach der Änderung ganz oder teilweise einem Sonderbautatbestand nach § 2 Absatz 4 unterfallen, und für Anbauten. Der Dachgeschossausbau im Sinne von Absatz 1 Satz 1 umfasst auch die Errichtung von Gauben und Zwerchgiebeln. § 66 bleibt unberührt.““

Gez. Dr. Bernd Buchholz  
und Fraktion